

Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 10. September 2018

Gesetzentwurf des SSW zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden (Drucksache 19/719)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Der Landesgesetzgeber hat für das Land Schleswig-Holstein eine Verfassung beschlossen, die in ihrem Grundrechtekatalog über die Grundrechte des Grundgesetzes hinausgeht. Ebenso hat der Landtag die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichts beschlossen. Daher ist es aus unserer Sicht nur konsequent, dass es den Bürgern ermöglicht wird, über eine Beschwerde beim Landesverfassungsgericht den vermuteten Verstoß gegen die Grundrechte der Landesverfassung zu rügen. Deshalb begrüßen wir die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde in Schleswig-Holstein, so wie es sie auch in der überwiegenden Mehrzahl der Bundesländer gibt.

Allerdings sollte gleichzeitig darauf geachtet werden, dass die Bürger von diesem zusätzlichen rechtsstaatlichen Element nur in dem wirklich gebotenen Maß Gebrauch machen können. Damit wird die Verfassungsbeschwerde ihrer juristischen Tragweite gerecht und gleichzeitig wird eine Überlastung des bislang ehrenamtlichen Landesverfassungsgerichts vermieden. Daher empfehlen wir dringend, die Individualverfassungsbeschwerde nur unter Maßgabe der folgenden Einschränkungen zu beschließen:

- Eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts sollte nur für die Grundrechte gegeben sein, die über den Grundrechtekatalog des Grundgesetzes hinausgehen, es sei denn es ist ein Landesgesetz betroffen. Diese Einschränkung hat sich in Mecklenburg-Vorpommern sehr bewährt. Sie verhindert eine

Konkurrenz in der Rechtsprechung zwischen Bundes- und Landesverfassungsgericht und vermeidet unnötige Doppelstrukturen.

- Die Beschwerde vor dem Landesverfassungsgericht sollte auf Landesgesetze und die Ausführung sowie Anwendung von Landesrecht beschränkt werden. Die entsprechende Formulierung in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung des Verfassungsgerichtshofgesetzes für Nordrhein-Westfalen könnte dafür ein Vorbild sein.
- Offensichtlich unbegründete oder offensichtlich unzulässige Verfassungsbeschwerden sollten durch einen dafür einzurichtenden Ausschuss oder eine Kammer im schriftlichen Verfahren beschieden werden.

Die Erfahrungen der übrigen Landesverfassungsgerichte, die über Individualverfassungsbeschwerden zu entscheiden haben, zeigt, dass mit diesen Einschränkungen die befürchtete Zunahme an Verfassungsbeschwerden voraussichtlich gut zu beherrschen ist, ohne die ehrenamtliche Struktur des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein zu gefährden oder den Personalbestand maßgeblich auszubauen. Einerseits wird die Anzahl der begründeten und zulässigen Verfassungsbeschwerden begrenzt bleiben, andererseits wird in diesen Fällen aber der Rechtsschutz der Bürger deutlich verbessert.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a stylized, flowing script.

(Dr. Aloys Altmann)
Präsident